Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ronneburg
vom 25.03.2023

Stand: letzte berücksichtigte Änderung =
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2025

Geändert wurden:						*Gültig ab:*
§	*6*	*Abs.*	*1*	*b) 2.*	*Bestattungsgebühren*	*25.02.2026*
		Abs.	*2*	*b)*		*25.02.2026*
§	*9*	*Abs.*	*2*		*Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten*	*25.02.2026*
		Abs.	*3*	*c)*		*25.02.2026*
		Abs.	*3*	*d)*		*25.02.2026*
§	*10*	*Abs.*	*2*		*Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten*	*25.02.2026*
		Abs.	*3*			*25.02.2026*
		Abs.	*4*			*25.02.2026*
§	*11*	*Abs.*	*1*	*a) Nr. 5*	*Gebühren für die Grabräumung*	*25.02.2026*
		Abs.	*2*	*a) Nr. 5*		*25.02.2026*
§	*12*	*Abs.*	*1*	*a)*		*25.02.2026*
				b)		*25.02.2026*
				c)		*25.02.2026*

Lesefassung

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ronneburg wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderung eingearbeitet wurden. Wir sind bemüht, diese Fassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Trotz größter Sorgfalt können jedoch Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen, welche im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckt wurde.

Grundlagen zur Abfassung dieser Satzung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ronneburg vom 25. Mai 2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25. Mai 2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Ronneburg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ronneburg vom 25. Mai 2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	55,00 €
b)	Nutzung des Aufbahrungsraumes/der Trauerhalle inkl. Reinigung	320,00 €
c)	Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	35,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1.	in einer Reihengrabstätte	725,00 €
2.	in einer einstelligen Wahlgrabstätte	725,00 €
3.	in einer zweistelligen Wahlgrabstätte	725,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1.	in einer Reihengrabstätte	330,00 €
2.	in einer einstelligen und einer zweistel-ligen Wahlgrabstätte	330,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a)	in einer Urnenreihengrabstätte	255,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	255,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	290,00 €
d)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	255,00 €
e)	in einer Baumgrabstätte	255,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 220,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet.

(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gebührenfrei.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an dem Sammelbestattungsfeld besteht in diesem Falle nicht.

§ 7
Umbettungsgebühren

(1) Ausgrabungen und Umbettungen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen.

Neue Särge, Übersärge, eine Umsargung oder erneute Leichenbeförderung ect. müssen vom Antragsteller über ein zugelassenes Beerdigungsinstitut besorgt werden.

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindvorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen. Eine entsprechend Verwaltungsgebühr gemäß § 12 wird erhoben.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	340,00 €
b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	460,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 345,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für eine Grabstelle	625,00 €
b)	Für zwei Grabstellen (Doppelgrab)	1.135,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden 705,00 €

a)	Für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	705,00 €
b)	Für eine vierstellige Urnenwahlgrabstätte	881,25 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für eine Grabstelle bei Wahlgrabstätten pro Jahr	25,00 €
b)	für zwei Grabstelle bei Wahlgrabstätten pro Jahr	45,40 €
c)	bei einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätten pro Jahr	28,20 €

d) bei einer vierstelligen Urnenwahlgrabstätten pro Jahr 35,25

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen 315,00 €

b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 460,00 €

c) Für eine Baumgrabstätte mit einer Urne 460,00 €

d) Für eine Baumgrabstätte mit zwei Urnen 915,00 €

(2) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 12,60 € erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte für 2 Urnen wird pro Jahr erhoben (§ 30 Abs. 3 der Friedhofsordnung). 36,60 €

§11
Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungs-material,Grabeinfassungen und Gewächse werden für

1. eine Reihengrabstätten und eine einstelligen Wahlgrabstätten 277,00 €

2.	ein zweistelliges Wahlgrab	550,00 €
3.	ein Urnenreihengrab bzw. eine Urnenwahlgrabstätten	91,00 €
4.	eine Baumgrabstätte	50,00 €
5.	ein Kindergrab	102,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Überlassung der Grabstätte.
Die Gebühren umfassen das Beseitigen von Grabsteinen, Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten und ähnlicher Einrichtungen sowie die Beseitigung der Grabeinfriedung mitsamt Bepflanzung und Maschineneinsatz.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem in Kraft treten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung aufgestellt wurden (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung), werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungs-material, Grabeinfassungen und Gewächse werden für

1.	eine Reihengrabstätten und eine einstelligen	277,00 €
2.	eine zweistellige Wahlgrabstätte	550,00 €
3.	ein Urnenreihengrab bzw. eine Urnenwahlgrabstätten	91,00 €
4.	eine Baumgrabstätte	50,00 €
5.	ein Kindergrab	102,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung).

§ 12
Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungs-tätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwal-tungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amts-handlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurück-genommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfas-sungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§§ 30 und 34 der Friedhofsordnung). 25,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen beträgt die Verwaltungsgebühr einheitlich: 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.